



Beförderung auf der Straße

Die 10 wichtigsten Punkte

- 1.** Sie müssen ausreichende **Kenntnisse** über die von den Transportgütern ausgehenden **Gefahren** haben. Auch bei Fahrten, die ohne ADR-Schein durchgeführt werden dürfen.
- 2.** Vergewissern Sie sich vor dem Beladen Ihres Fahrzeugs, dass die **Versandstücke unbeschädigt** sind.
- 3.** Beachten Sie beim Beladen die **Zusammenladeverbote** beim Transport von Gütern der **Klasse 1** – Explosivstoffe.
- 4.** Halten Sie die **Trennvorschriften** bei Zusammenladung von Gefahrgütern mit Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln ein.
- 5.** **Sichern Sie die gesamte Ladung** korrekt, so dass ein Verrutschen oder eine Beschädigung ausgeschlossen sind.
- 6.** Überprüfen Sie, ob alle erforderlichen **Ausrüstungsgegenstände** gemäß ADR vorhanden und einsatzbereit sowie ggf. vorhandene Ablauffristen nicht überschritten sind.
- 7.** **Kenzeichnen** Sie die Beförderungseinheit vorschriftsmäßig mit orangefarbenen Warntafeln, falls erforderlich, und ggf. mit Großzetteln (Placards).
- 8.** Haben Sie alle erforderlichen **Begleitpapiere** dabei bzw. erhalten? Im Regelfall: Beförderungspapier, ADR-Schulungsbescheinigung, Lichtbildausweis und Schriftliche Weisungen.
- 9.** Halten Sie sich strikt an die Lenk- und Ruhezeiten und beachten Sie Fahrwegbeschränkungen, z. B. bei Tunneln.
- 10.** Handeln Sie **bei Unfällen**, insbesondere bei Gefahrgutaustritt, umsichtig und überlegt. Gefährden Sie sich nicht selbst und informieren Sie ggf. die Polizei oder Feuerwehr.



© Wolfgang Spohr



© Uwe Hildach



Bestell-Nr. 13998

Zusatzrüstung bei folgenden Gefahrzetteln:



Atemschutz (Fluchtfilter)

Zusatzrüstung bei folgenden Gefahrzetteln beim Transport fester und flüssiger Stoffe:



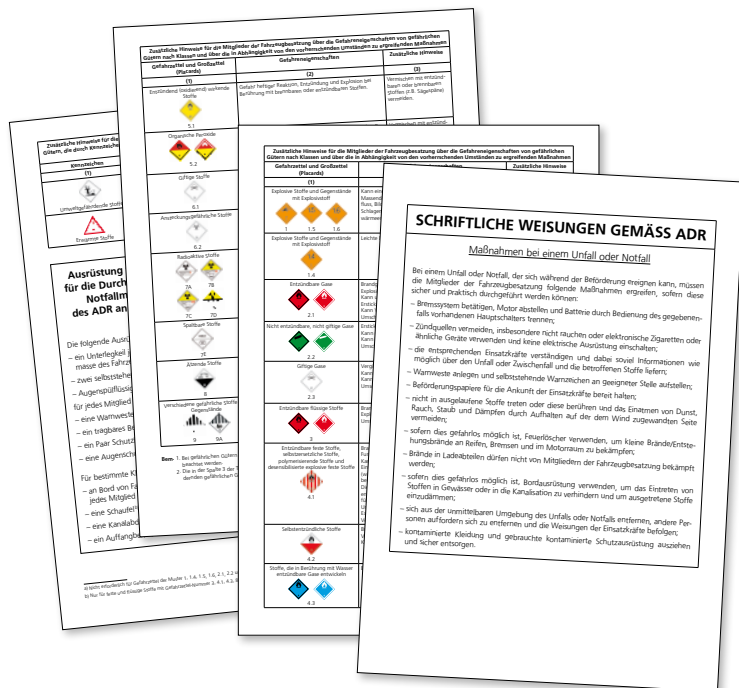
- » Schaufel
- » Kanalardeckung
- » Auffangbehälter

2.3 Überprüfen Sie weiter, ob die jeweils vorgeschriebenen Begleitpapiere richtig und vollständig sind.

1. Beförderungspapier einschließlich aller vorgeschriebenen Einträge (siehe 1.4),
2. Schriftliche Weisungen (siehe 2.3),
3. Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung,
4. Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (ADR-Schulungsbescheinigung), sofern erforderlich (siehe Nr.2.4),
5. Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge EX/II, EX/III oder MEMU,
6. Container-/Fahrzeug-Packzertifikat, wenn gefährliche Güter in Großcontainern zu einem Seehafen befördert werden,
7. Fahrwegbestimmung und Bescheinigung im Rahmen von § 35a GGVSEB (Beförderung besonders gefährlicher Güter), ggf. Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamts bzw. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
8. Ausnahmegenehmigung nach § 5 GGVSEB, wenn diese in Anspruch genommen wird,
9. eventuell weitere erforderliche behördliche Genehmigungen für bestimmte Gefahrgüter der Klassen 1, 4.1, 5.2 und 7.

Generell gilt: Ladung und Papiere müssen übereinstimmen.

2.4 Bereits seit 2009 gibt es einheitliche „**Schriftliche Weisungen**“ in Form einer 4-seitigen Fahreranweisung. Einheitlich meint, dass die Weisungen nicht mehr stoff- oder klassenbezogen sind. Form und Inhalt sind jedoch verbindlich. Sie müssen nur noch in der(den) Sprache(n) der Mitglieder der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden. Der Beförderer (Führunternehmen) ist verpflichtet, die Schriftlichen Weisungen bereitzustellen. Schwarz-weiß-Kopien sind hier aber nicht zulässig.



Die Schriftlichen Weisungen sind leicht auffindbar im Fahrerhaus aufzubewahren, am besten zusammen mit den anderen Begleitpapieren, so dass im Falle eines Unfalles alle relevanten Dokumente mit einem Griff mitgenommen werden können.



Wichtig: Lesen Sie vor Beförderungsbeginn die Schriftlichen Weisungen sorgfältig, damit Sie im Notfall die zu ergreifenden Maßnahmen kennen und anwenden können!

2.5 Fahrzeugführer, die eine kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern in Versandstücken führen, müssen im Regelfall im Besitz einer „**ADR-Schulungsbescheinigung**“ (sog. Gefahrgut-Führerschein) sein.



Fortsetzung auf Seite 8 unten